

**Zeitschrift:** Bulletin der Vereinigung Schweiz. Petroleum-Geologen und -Ingenieure

**Herausgeber:** Vereinigung Schweizerischer Petroleum-Geologen und -Ingenieure

**Band:** 25 (1958-1959)

**Heft:** 69

**Artikel:** VSP-Kommission für Schweizerische Erdölfrage

**Autor:** Tschopp, H.J.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-189570>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **VSP-Kommission für Schweizerische Erdölfragen**

Von fachmännischer Seite wird immer wieder festgestellt, daß einige der in der Schweiz abgeteuften Erdölbohrungen technisch mangelhaft durchgeführt wurden und darum keine sichere Entscheidung für oder gegen das Vorhandensein nutzbarer Kohlenwasserstoffe in diesen Bohrungen erlauben. Derartige technische Mängel und Fehler hätten größtenteils vermieden werden können, wenn der Staat (Bund oder Kantone) eine geeignete Aufsicht und Kontrolle über die laufenden Arbeiten des Konzessionärs ausgeübt hätte.

Der Staat, der eine Schürfbewilligung (Explorationskonzession) und Ausbeutungskonzession (Exploitationskonzession) erteilt, hat das Recht und die Pflicht, vom Unternehmer zu verlangen, daß er die zur Zeit üblichen Explorations- und Exploitationsmethoden gebraucht und alle Arbeiten technisch einwandfrei durchführt. Um dies zu gewährleisten, sind für die ganze Schweiz einheitliche und für alle Konzessionäre verbindliche Vorschriften (Reglement) zu erlassen, deren Befolgung durch Kontrollorgane (Inspektorate) überwacht werden muß.

In diesem Sinne hat denn auch Prof. Dr. R. F. Rutsch, Bern, den Bund beraten in seinem Gutachten vom 17. Mai 1957 «Die geologischen Grundlagen einer schweizerischen Erdölexploration», das dem Kreisschreiben des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. Februar 1958 über die «Bundesrechtliche Ordnung der Erdölschürfung und -ausbeutung» beigefügt ist.

Es ist erfreulich, feststellen zu können, daß in der neuesten Erdölgesetzgebung der Kantone Waadt vom 26. November 1957 (VSP-Bulletin Nr. 67, S. 14—21) und Fribourg vom 18. Februar 1958 (vgl. dieses Bulletin, S. 5—9) eine gewisse Überwachung der Explorations- und Exploitationsarbeiten vorgesehen ist. Die Fassung der betreffenden Gesetzesartikel ist aber zu allgemein, um eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen, es sei denn, daß detaillierte technische Verfügungsvorschriften erlassen werden, die den Kontrollorganen als Richtlinien dienen. Nicht umsonst ist in allen fortschrittlichen Staaten, in denen Erdölexploration oder -exploitation stattfindet, das Erdölgesetz von einem Reglement begleitet, worin alle Verfügungen eingehend aufgeführt sind.

Die Aufstellung technischer Richtlinien für ein Reglement im obigen Sinne ist Sache erfahrener Erdölfachleute. Fast alle unsere schweizerischen Erdölfachleute sind in der VSP zusammengeschlossen. Die VSP verfügt somit über das geeignete Gremium, um den einschlägigen Fragenkomplex zu prüfen und passende technische Richtlinien aufzustellen.

Im Hinblick auf diese Feststellung hat der Vorstand der VSP in seiner Sitzung vom 22. November 1958 in Olten die Frage erörtert, ob und inwieweit eine Stellungnahme der VSP zur schweizerischen Erdölfrage wünschbar sei. Die anwesenden Mitglieder des

Vorstandes waren einmütig der Ansicht, daß es nicht Sache der VSP ist, sich in die Erdölpolitik von Bund und Kantonen einzumischen. Wohl aber ist die VSP in technischen Fragen zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit den eidgenössischen und kantonalen Behörden bereit, falls und soweit dies von den Behörden gewünscht werden sollte.

Um gegebenenfalls für eine derartige Mitarbeit gerüstet zu sein, beschloß der Vorstand die Schaffung einer Kommission für Schweizerische Erdölfragen. Diese Kommission soll aus sechs einheimischen Mitgliedern der VSP bestehen, wovon drei dem Vorstand angehören. Zur Wahrung des unparteiischen Charakters der Kommission dürfen ihre Mitglieder weder Besitzer oder Teilhaber schweizerischer Erdölkonzessionen sein noch in irgend einem Anstellungsverhältnis zu einer privaten Erdölgesellschaft stehen, die an der Erdölexploration und -exploitation in der Schweiz interessiert ist. Stellungnahme und Beschlüsse der Kommission erfolgen zu Handen des Vorstandes der VSP, der über die Verwendung der ausgearbeiteten Ratschläge und Richtlinien zu bestimmen hat. Anschließend erfolgte die Wahl der sechs Mitglieder.

Die drei Vorstandsmitglieder sind: Prof. Dr. R. F. Rutsch (Bern), Dr. H. M. Schuppli (Zürich), Dr. H. J. Tschopp (Basel). Von den übrigen drei gewählten Mitgliedern haben Prof. Dr. Aug. Gansser (Zürich) und Dr. L. Kehrer (Olten) ihre Wahl angenommen. Es besteht die Absicht, die Zahl der Kommissionsmitglieder mit einem Mitglied aus der Westschweiz baldmöglichst auf sechs zu ergänzen. *H. J. Tschopp*